

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22. 1967

RECHLICHE

in der Entschädigungsanfrage

1. der Frau Louise A. [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], rue [REDACTED],
2. der Frau Anna Françoise L. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], rue [REDACTED],
3. der Frau Michelle Erna B. [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] (P. [REDACTED])/Frankreich,
[REDACTED], rue [REDACTED] [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**das Land B. [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], [REDACTED] Platz 1.**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wittenberg, Maas, Dr. Graf und Prof. Dr. Schälman

in der Sitzung vom 7. Mai 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 14. Februar 1967 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels tragen die
Klägerinnen.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird bereits
durch die Erwägungen getragen, mit denen es die seitlichen
Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 ZStG nF. vernimmt hat. Der
Verfolgte ist hier nicht innerhalb von acht Monaten nach
Abschluss der Verfolgung gestorben. Er fiel Ende März 1936
in Spanien; die Verfolgung endete aber bereits mit seiner
Auswanderung im Jahre 1934. Auf die Frage, ob zwischen
Verfolgung und Tod ein adäquater ursächlicher Zusammenhang
besteht, kann es danach nicht ankommen. § 41 ZStG ist, wie
das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend dargelegt hat,
nicht anwendbar, weil der Tod nicht auf ein Verfolgungs-
leiden zurückzuführen ist. Die Entscheidung des Berufungs-
gerichts entspricht der eindeutigen Rechtslage und wirft
keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 1 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerinnen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 223 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Böckmann

